

N^o. 21.

Decret an die Stände.

Die Erleichterung der Erbverwandlungen und eine damit in
Verbindung stehende gesetzliche Bestimmung betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 24. Februar 1852.

Se. Königliche Majestät haben in Berücksichtigung eines von der letzten Ständeverammlung in der ständischen Schrift vom 10. April 1851 gestellten Antrags Sich entschlossen, in Beziehung auf Erbverwandlung der Lehne noch einige weitere Erleichterungen, als durch die Declaration vom 22. Februar 1834 und neuerdings durch § 17. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 bereits gewährt worden sind, eintreten zu lassen.

In der Anfüge A. sind die Grundsätze enthalten, nach denen zu Folge dieser Allerhöchsten Entschliezung Erbverwandlungen künftig bewilligt werden sollen, und welche Se. Königliche Majestät nebst einigen Erläuterungen den getreuen Ständen mitzutheilen nicht Anstand nehmen.

Der unter B. beifolgende Gesegentwurf betrifft eine gleichergestalt die Erleichterung der Erbverwandlungen bezweckende Abänderung einer lehnsrechtlichen Vorschrift, und sind demselben ebenfalls die nöthigen Erläuterungen beigegeben.

Se. Königliche Majestät sehen der Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohl beigegeben.

Dresden, am 19. Februar 1852.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.